

## Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Jahr 2025

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in seiner Sitzung vom 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom xx.xx.xxx wurde die Satzung genehmigt. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	169.079.213 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-192.892.287 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-23.813.074 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-18.258.237 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.586.030 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.968.930 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.382.900 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.641.137 Euro
--	-----------------

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	6.382.900 Euro
zusammen auf	6.382.900 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

24.166.160 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

14.431.700 Euro.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 115.000.000 Euro.

#### § 5 Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	0 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	0 Euro
zusammen:	0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	3.000.000 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	3.500.000 Euro
zusammen:	6.500.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Abfallentsorgung Landkreis Kusel	0,00 Euro
Jobcenter Landkreis Kusel	0,00 Euro
zusammen:	0,00 Euro

#### § 6 Kreisumlage

1. Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 4 LKO in Verbindung mit § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) von den Städten, Orts- und Verbandsgemeinden erhebt, beträgt 46,25 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 31 Abs. 1 LFAG.
2. Die Kreisumlage ist gem. § 37 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug -155.819.986,02 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt -29.457.634,02 Euro und zum 31.12.2025 -53.270.708,02 Euro.

#### § 8 Altersteilzeit

Im Haushaltsjahr 2025 werden keine bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte festgesetzt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

66869 Kusel, den xx.xx.2025  
Kreisverwaltung Kusel

Otto Rubly  
Landrat

**Hinweise:**

I.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 3 GemO vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, Zimmer Nr. 74, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme der Papierform ist zwingend ein Termin erforderlich. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Herrn Reichhart, Tel. 06381/424-351, Mail: raphael.reichhart@kv-kus.de oder Herrn Schnitzer, Tel. 06381/424-239, Mail: carsten.schnitzer@kv-kus.de in Verbindung.

II.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bescheinigung**  
**über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Offenlegung des**  
**Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO in der Zeit vom 25.02.2025 bis 11.03.2025 den Einwohnern, durch Auslegung in Papierform sowie digital auf der Homepage des Landkreises ([www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der Sitzung des Kreistages vom 12.03.2025 beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung wurde am xx.03.2025 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, gem. § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.  
Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat die Haushaltssatzung am xx.xx.2025 unter Az.: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx staatsaufsichtlich genehmigt.
4. Die Haushaltssatzung wurde am xx.xx.2025 in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz", Kusel, sowie in der "Rhein-Zeitung", Kirn und im Internet unter „[www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)“ öffentlich bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 LKO wurde hingewiesen.
5. Der Haushaltsplan lag gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs.3 GemO vom Tage der Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 bei der Kreisverwaltung Kusel, Zimmer 74, während nachstehender Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Kusel, den xx.xx.2025  
Kreisverwaltung

Otto Rubly  
Landrat